

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Nr. 248

ausgegeben am 15. Dezember 2000

Beschwerdekommmissionsgesetz vom 25. Oktober 2000

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

Bestellung

- 1) Im Sinne von Art. 78 Abs. 3 der Verfassung wird eine Beschwerdekommmission für Verwaltungsangelegenheiten eingerichtet.
- 2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Landtag jeweils für eine Dauer von vier Jahren gewählt und haben vor der Regierung einen Amtseid abzulegen.
- 3) Mitglieder der Regierung sowie Angestellte des Landes und der Gemeinden sind von der Wahl in die Beschwerdekommmission ausgeschlossen.

Art. 2

Zusammensetzung

- 1) Die Beschwerdekommmission für Verwaltungsangelegenheiten setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Es werden weiters zwei Ersatzmitglieder bestellt. Der Landtag bestimmt den Präsidenten und den Vizepräsidenten.
- 2) Unter den Begriffen Präsident und Vizepräsident sind Angehörige männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.
- 3) Der Präsident und der Vizepräsident müssen rechtskundig sein.

Art. 3

Beschlussfähigkeit und Organisation

- 1) Die Beschwerdekommision ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend sind. Der Präsident bzw. der Vizepräsident hat bei Stimmengleichheit den Stichtscheid.
- 2) Auf die Mitglieder der Beschwerdekommision finden die Bestimmungen des Landesverwaltungspflegegesetzes (LVG) über Ausstand, Verantwortlichkeit und Verbot des Berichtens Anwendung.
- 3) Die Beschwerdekommision gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

Art. 4

Zuständigkeit

- 1) Die Beschwerdekommision ist vorbehaltlich Abs. 1a zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:¹
 - a) Bauwesen:
 1. des Amtes für Hochbau und Raumplanung, des Amtes für Tiefbau und Geoinformation oder der Gemeinden aufgrund des Baugesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen und der Gemeindebauordnungen mit Ausnahme aller Belange der Raum- und Zonenplanung;²
 2. des Amtes für Hochbau und Raumplanung oder der Gemeinden aufgrund des Brandschutzgesetzes und der darauf gestützten Verordnung;³
 3. der Vermessungskommision und des Ingenieur-Geometers aufgrund des Vermessungsgesetzes und der darauf gestützten Verordnung;⁴
 - b) Strassenverkehr:⁵
 1. der Amtsstellen oder Gemeindevorsteher aufgrund des Strassenverkehrsgesetzes und der darauf gestützten Verordnungen;
 2. des Amtes für Strassenverkehr und der Landespolizei aufgrund des Schwerverkehrsabgabegesetzes und der darauf gestützten Verordnungen;⁶
 - c) elektronische Kommunikation, elektronische Signaturen sowie Postdienste und Paketzustelldienste;⁷

1. des Amtes für Kommunikation in seiner Funktion als weisungsunabhängige Regulierungsbehörde aufgrund des Kommunikationsgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;⁸
2. des Amtes für Kommunikation in seiner Funktion als weisungsunabhängige Aufsichtsstelle aufgrund des Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes und der darauf gestützten Verordnungen;⁹
3. des Amtes für Kommunikation in seiner Funktion als nationale Regulierungsbehörde aufgrund des Postdienste- und Paketzustelldienstegesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;¹⁰

c^{bis}) Medien:¹¹

der von der Regierung bestimmten oder errichteten Amtsstelle oder Kommission in ihrer Funktion als weisungsunabhängige Regulierungsbehörde aufgrund des Mediengesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;

d) Wohnungswesen:¹²

1. des Amtes für Soziale Dienste aufgrund des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien und der darauf gestützten Verordnungen;
2. des Amtes für Hochbau und Raumplanung aufgrund des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues und der darauf gestützten Verordnungen;¹³

e) Bildungswesen:¹⁴

1. der Beschwerdeinstanz einer Hochschule aufgrund des Gesetzes über das Hochschulwesen und der darauf gestützten Verordnungen;¹⁵
2. der inneruniversitären letztinstanzlichen Beschwerdeinstanz nach dem Gesetz über die Universität Liechtenstein;¹⁶
3. der Stipendienstelle aufgrund des Stipendiengesetzes;¹⁷

e^{bis}) Medienförderung:¹⁸

der Medienkommission aufgrund des Medienförderungsgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;

f) öffentliches Auftragswesen:¹⁹

1. der Auftraggeber aufgrund des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen und der darauf gestützten Verordnung;²⁰
2. der Auftraggeber aufgrund des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren und der darauf gestützten Verordnung.²¹

g) Grundbuch, Handelsregister, Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern und Stiftungs- und Trustaufsicht:²²

1. des Amtes für Justiz in seiner Funktion als Register-, Verzeichnis- oder Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde aufgrund des Personen- und Gesellschaftsrechts, des EWIV-Ausführungsgesetzes, des SE-Gesetzes, des SCE-Gesetzes, des Gesetzes über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern und des Sachenrechts sowie der darauf gestützten Verordnungen;
2. der VwbP-Kommission aufgrund des Gesetzes über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern und der darauf gestützten Verordnung;

h) Strafvollzug:

des Anstaltsleiters aufgrund des Strafvollzugsgesetzes (StVG);²³

i) Landwirtschaft:

der zuständigen Vollzugsbehörden aufgrund des Landwirtschaftsgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;²⁴

k) Umweltschutz:²⁵

1. des Amtes für Umweltschutz aufgrund des Emissionshandelsgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;²⁶
2. der Gemeinden und des Amtes für Umweltschutz aufgrund des Umweltschutzgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;²⁷
3. der Gemeinden oder des Amtes für Umweltschutz aufgrund des Gewässerschutzgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;²⁸
4. des Amtes für Wald, Natur und Landwirtschaft aufgrund des Organismengesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;²⁹
5. der zuständigen Behörden aufgrund des Umweltinformationsgesetzes;³⁰
6. des Amtes für Umweltschutz aufgrund des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der darauf gestützten Verordnungen;³¹
7. des Amtes für Wald, Natur und Landwirtschaft aufgrund des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft sowie der darauf gestützten Verordnungen;³²
8. des Amtes für Wald, Natur und Landwirtschaft aufgrund des Jagdgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;³³

l) öffentliche Gesundheit:³⁴

1. des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen aufgrund des Gesetzes über den Nichtraucherschutz und die Werbung für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakpräventionsgesetz; TPG) sowie der darauf gestützten Verordnung;³⁵
2. des Amtes für Soziale Dienste aufgrund des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und der darauf gestützten Verordnungen;

m) Energie:

der Energiekommission und der Energiefachstelle aufgrund des Gesetzes über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG) sowie der dazu erlassenen Verordnungen;³⁶

n) Forstwesen:³⁷

der Gemeinden und des Amtes für Wald, Natur und Landwirtschaft aufgrund des Waldgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;

o) Eisenbahnwesen:³⁸

der von der Regierung bestimmten oder errichteten Amtsstelle oder Kommission in ihrer Funktion als weisungsunabhängige Regulierungsbehörde aufgrund des Eisenbahngesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;

p) Grundverkehr:³⁹

der Grundverkehrsbehörde aufgrund des Grundverkehrsgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnung;

q) Bau-, Dienstleistungs- und sonstige Gewerbe:⁴⁰

1. des Amtes für Volkswirtschaft aufgrund des Bauwesen-Berufes-Gesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;
2. des Amtes für Volkswirtschaft aufgrund des Gewerbegesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;
3. des Amtes für Volkswirtschaft aufgrund des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;⁴¹

r) amtliches Schätzungswesen:⁴²

der Schätzungskommission aufgrund des Schätzungsgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnung;

s) öffentliches Arbeitsrecht:⁴³

des Amtes für Volkswirtschaft aufgrund des Entsendegesetzes und der darauf gestützten Verordnung;

t) Datenschutz:⁴⁴

der Datenschutzstelle und der zuständigen Behörde aufgrund der Datenschutzgesetzgebung;

u) Sport:⁴⁵

1. der Stabsstelle für Sport aufgrund des Sportgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;
2. der von der Regierung bestimmten Institution aufgrund des Sportgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;

v) Sozialversicherung:⁴⁶

der AHV/IV/FAK-Anstalten aufgrund des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, des Gesetzes über die Invalidenversicherung, des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, des Familienzulagen- und Erwerbsersatzgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen, soweit es sich um Strafverfügungen und -entscheide handelt;

w) Cyber-Sicherheit:⁴⁷

der Stabsstelle Cyber-Sicherheit aufgrund des Cyber-Sicherheitsgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;

x) Weltraumaktivitäten:⁴⁸

des Amtes für Kommunikation in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde aufgrund des Weltraumgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;

y) Luftfahrt:⁴⁹

des Amtes für Hochbau und Raumplanung aufgrund des Luftfahrtgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen.

1a) Sie ist zudem zuständig für Beschwerden gegen erstinstanzliche Verfügungen und Entscheidungen in Verwaltungsstrafsachen, soweit dies gesetzlich besonders bestimmt ist.⁵⁰

2) Soweit durch dieses oder andere Gesetze nicht ausdrücklich der Weiterzug an die Beschwerdekommission offen steht, können Verfügungen oder Entscheidungen der Amtsstellen oder Gemeinden mittels Beschwerde bei der Regierung angefochten werden.

Art. 5⁵¹*Verfahren*

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Landesverwaltungspflegegesetzes (LVG) und des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG).

Art. 6

Hängige Fälle

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in welchen am 1. Juli 2001 noch keine rechtsmittelfähige Verfügung oder Entscheidung ergangen ist.

Art. 7

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich Abs. 2, am Tage der Kundmachung in Kraft.

2) Art. 4 tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef

Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen

172.022 Beschwerdekommisiongesetz

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2008 Nr. 200 ausgegeben am 28. Juli 2008

Gesetz
vom 29. Mai 2008
**über die Abänderung des Beschwerdekommis-
sionsgesetzes**

...

II.
Hängige Fälle

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens⁵² dieses Gesetzes noch keine rechtsmittelfähige Verfügung oder Entscheidung der Gemeinden oder des Amtes für Umweltschutz ergangen ist.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2011 Nr. 5 ausgegeben am 11. Januar 2011

Gesetz
vom 25. November 2010
**über die Abänderung des Beschwerdekommis-
sionsgesetzes**

...

II.
Hängige Fälle

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes⁵³ noch keine rechtsmittelfähige Verfügung oder Entscheidung des Amtes für Umweltschutz ergangen ist.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2012 Nr. 264 ausgegeben am 29. August 2012

Gesetz
vom 20. Juni 2012
**über die Abänderung des Beschwerdekommis-
sionsgesetzes**

...

II.
Übergangsbestimmung

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens⁵⁴ dieses Gesetzes noch keine rechtsmittelfähige Verfügung der Stipendienstelle ergangen ist.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2014 Nr. 21 ausgegeben am 24. Januar 2014

Gesetz
vom 5. Dezember 2013
**über die Abänderung des Beschwerdekommis-
sionsgesetzes**

...

II.
Hängige Fälle

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens⁵⁵ dieses Gesetzes noch keine rechtsmittelfähige Verfügung oder Entscheidung des Amtes für Umwelt ergangen ist.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2015 Nr. 195 ausgegeben am 30. Juli 2015

Gesetz
vom 12. Juni 2015
**über die Abänderung des Beschwerdekommis-
sionsgesetzes**

...

II.
Hängige Fälle

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens⁵⁶ dieses Gesetzes noch keine rechtsmittelfähige Verfügung oder Entscheidung der Gemeinde oder des Amtes für Umwelt ergangen ist.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2016 Nr. 238 ausgegeben am 7. Juli 2016

Gesetz
vom 12. Mai 2016
**über die Abänderung des Beschwerdekommis-
sionsgesetzes**

...

II.
Hängige Fälle

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens⁵⁷ dieses Gesetzes noch keine rechtsmittelfähige Entscheidung der Kommission für Architekten und andere qualifizierte Berufe im Bereich des Bauwesens ergangen ist.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2016 Nr. 356 ausgegeben am 3. November 2016

Gesetz
vom 31. August 2016
**über die Abänderung des Beschwerdekommis-
sionsgesetzes**

...

II.
Hängige Fälle

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens⁵⁸ dieses Gesetzes noch keine rechtsmittelfähige Entscheidung der Regierung ergangen ist.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2017 Nr. 43 ausgegeben am 1. Februar 2017

Gesetz
vom 1. Dezember 2016
**über die Abänderung des Beschwerdekommis-
sionsgesetzes**

...

II.
Hängige Fälle

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens⁵⁹ dieses Gesetzes noch keine rechtsmittelfähige Verfügung oder Entscheidung der Gemeinde oder des Amtes für Umwelt ergangen ist.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2017 Nr. 208 ausgegeben am 8. August 2017

Gesetz
vom 9. Juni 2017
**über die Abänderung des Beschwerdekommis-
sionsgesetzes**

...

II.
Übergangsbestimmung

Beschwerden gegen Verfügungen des Amtes für Gesundheit nach Art. 24b des Gesetzes über die Krankenversicherung werden von der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten beurteilt, sofern im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes⁶⁰ noch keine rechtsmittelfähige Verfügung ergangen ist.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2017 Nr. 340 ausgegeben am 5. Dezember 2017

Gesetz
vom 5. Oktober 2017
**über die Abänderung des Beschwerdekommis-
sionsgesetzes**

...

II.
Hängige Fälle

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens⁶¹ dieses Gesetzes noch keine rechtsmittelfähige Entscheidung der Regierung oder des Landgerichts ergangen ist.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2018 Nr. 468 ausgegeben am 21. Dezember 2018

Gesetz
vom 9. November 2018
**über die Abänderung des Beschwerdekommis-
sionsgesetzes**

...

II.
Hängige Fälle

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes⁶² noch keine rechtsmittelfähige Entscheidung der Regierung ergangen ist.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2019 Nr. 9 ausgegeben am 29. Januar 2019

Gesetz
vom 6. Dezember 2018
**über die Abänderung des Beschwerdekommis-
sionsgesetzes**

...

II.
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 6. Dezember 2018 über das Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer inländischer Rechtsträger (VwEG) in Kraft.⁶³[_](#)

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2019 Nr. 116 ausgegeben am 29. April 2019

Gesetz
vom 27. Februar 2019
über die Abänderung des Beschwerdekommis-
sionsgesetzes

...

II.
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Signatur- und Vertrauensdien-
stegesetz vom 27. Februar 2019 in Kraft.⁶⁴

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2020 Nr. 416 ausgegeben am 4. Dezember 2020

Gesetz
vom 30. September 2020
**über die Abänderung des Beschwerdekommis-
sionsgesetzes**

...

II.
Hängige Verfahren

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes⁶⁵ noch keine rechtsmittelfähige Verfügung oder Entscheidung des Amtes für Volkswirtschaft ergangen ist.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2021 Nr. 219 ausgegeben am 6. Juli 2021

Gesetz
vom 7. Mai 2021
**über die Abänderung des Beschwerdekommis-
sionsgesetzes**

...

II.
Hängige Fälle

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes⁶⁶ noch keine erstinstanzliche rechtsmittelfähige Entscheidung ergangen ist.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2024 Nr. 266 ausgegeben am 9. Juli 2024

Gesetz
vom 16. Mai 2024
über die Abänderung des Beschwerdekommis-
sionsgesetzes

...

II.
Hängige Fälle

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen zum Zeit-
punkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes⁶⁷ noch keine rechtsmittelfähige
Entscheidung der Regierung ergangen ist.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2025 Nr. 70 ausgegeben am 28. Januar 2025

Gesetz
vom 5. Dezember 2024
über die Abänderung des Beschwerdekommis-
sionsgesetzes

...

II.
Hängige Fälle

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen im Zeit-
punkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes⁶⁸ noch keine erstinstanzliche
rechtsmittelfähige Verfügung oder Entscheidung ergangen ist.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2025 Nr. 389 ausgegeben am 25. August 2025

Gesetz
vom 13. Juni 2025
**über die Abänderung des Beschwerdekommis-
sionsgesetzes**

...

II.
Übergangsbestimmung

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen im Zeit-
punkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes⁶⁹ noch keine rechtsmittelfähige
erstinstanzliche Verfügung oder Entscheidung ergangen ist.

...

-
- 1 Art. 4 Abs. 1 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL 2025 Nr. 389](#).
-
- 2 Art. 4 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 abgeändert durch [LGBL 2022 Nr. 56](#).
-
- 3 Art. 4 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 abgeändert durch [LGBL 2022 Nr. 56](#).
-
- 4 Art. 4 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 abgeändert durch [LGBL 2005 Nr. 151](#).
-
- 5 Art. 4 Abs. 1 Bst. b abgeändert durch [LGBL 2006 Nr. 33](#).
-
- 6 Art. 4 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 abgeändert durch [LGBL 2019 Nr. 222](#).
-
- 7 Art. 4 Abs. 1 Bst. c Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL 2023 Nr. 160](#).
-
- 8 Art. 4 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 abgeändert durch [LGBL 2023 Nr. 220](#).
-
- 9 Art. 4 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 abgeändert durch [LGBL 2019 Nr. 116](#).
-
- 10 Art. 4 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 eingefügt durch [LGBL 2023 Nr. 160](#).
-
- 11 Art. 4 Abs. 1 Bst. cbis eingefügt durch [LGBL 2023 Nr. 450](#).
-
- 12 Art. 4 Abs. 1 Bst. d abgeändert durch [LGBL 2017 Nr. 208](#).
-
- 13 Art. 4 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 abgeändert durch [LGBL 2022 Nr. 56](#).
-
- 14 Art. 4 Abs. 1 Bst. e abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 264](#).
-
- 15 Art. 4 Abs. 1 Bst. e Ziff. 1 eingefügt durch [LGBL 2005 Nr. 4](#).
-
- 16 Art. 4 Abs. 1 Bst. 3 Ziff. 2 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 264](#).
-
- 17 Art. 4 Abs. 1 Bst. e Ziff. 3 eingefügt durch [LGBL 2012 Nr. 264](#).
-
- 18 Art. 4 Abs. 1 Bst. ebis eingefügt durch [LGBL 2025 Nr. 70](#).
-
- 19 Art. 4 Abs. 1 Bst. f Einleitungssatz eingefügt durch [LGBL 2005 Nr. 219](#).
-
- 20 Art. 4 Abs. 1 Bst. f Ziff. 1 eingefügt durch [LGBL 2005 Nr. 219](#).
-
- 21 Art. 4 Abs. 1 Bst. f Ziff. 2 eingefügt durch [LGBL 2005 Nr. 221](#).
-
- 22 Art. 4 Abs. 1 Bst. g abgeändert durch [LGBL 2026 Nr. 12](#).
-
- 23 Art. 4 Abs. 1 Bst. h eingefügt durch [LGBL 2007 Nr. 298](#).
-
- 24 Art. 4 Abs. 1 Bst. i abgeändert durch [LGBL 2009 Nr. 43](#).
-
- 25 Art. 4 Abs. 1 Bst. k Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL 2008 Nr. 200](#).
-
- 26 Art. 4 Abs. 1 Bst. k Ziff. 1 abgeändert durch [LGBL 2026 Nr. 223](#).
-
- 27 Art. 4 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 abgeändert durch [LGBL 2026 Nr. 223](#).
-
- 28 Art. 4 Abs. 1 Bst. k Ziff. 3 abgeändert durch [LGBL 2026 Nr. 223](#).
-
- 29 Art. 4 Abs. 1 Bst. k Ziff. 4 abgeändert durch [LGBL 2026 Nr. 223](#).
-

-
- [30](#) Art. 4 Abs. 1 Bst. k Ziff. 5 eingefügt durch [LGBL 2012 Nr. 345](#). Müsste heissen: „Umweltinformationsgesetzes“.
-
- [31](#) Art. 4 Abs. 1 Bst. k Ziff. 6 abgeändert durch [LGBL 2026 Nr. 223](#).
-
- [32](#) Art. 4 Abs. 1 Bst. k Ziff. 7 abgeändert durch [LGBL 2026 Nr. 223](#).
-
- [33](#) Art. 4 Abs. 1 Bst. k Ziff. 8 abgeändert durch [LGBL 2026 Nr. 223](#).
-
- [34](#) Art. 4 Abs. 1 Bst. l abgeändert durch [LGBL 2017 Nr. 208](#).
-
- [35](#) Art. 4 Abs. 1 Bst. l Ziff. 1 abgeändert durch [LGBL 2026 Nr. 212](#).
-
- [36](#) Art. 4 Abs. 1 Bst. m eingefügt durch [LGBL 2008 Nr. 117](#).
-
- [37](#) Art. 4 Abs. 1 Bst. n abgeändert durch [LGBL 2026 Nr. 223](#).
-
- [38](#) Art. 4 Abs. 1 Bst. o eingefügt durch [LGBL 2011 Nr. 183](#).
-
- [39](#) Art. 4 Abs. 1 Bst. p eingefügt durch [LGBL 2015 Nr. 362](#).
-
- [40](#) Art. 4 Abs. 1 Bst. q abgeändert durch [LGBL 2020 Nr. 416](#).
-
- [41](#) Art. 4 Abs. 1 Bst. q Ziff. 3 eingefügt durch [LGBL 2021 Nr. 29](#).
-
- [42](#) Art. 4 Abs. 1 Bst. r eingefügt durch [LGBL 2016 Nr. 356](#).
-
- [43](#) Art. 4 Abs. 1 Bst. s eingefügt durch [LGBL 2017 Nr. 340](#).
-
- [44](#) Art. 4 Abs. 1 Bst. t eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 384](#).
-
- [45](#) Art. 4 Abs. 1 Bst. u eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 468](#).
-
- [46](#) Art. 4 Abs. 1 Bst. v abgeändert durch [LGBL 2025 Nr. 7](#) und [LGBL 2025 Nr. 375](#).
-
- [47](#) Art. 4 Abs. 1 Bst. w eingefügt durch [LGBL 2023 Nr. 270](#).
-
- [48](#) Art. 4 Abs. 1 Bst. x eingefügt durch [LGBL 2023 Nr. 444](#).
-
- [49](#) Art. 4 Abs. 1 Bst. y eingefügt durch [LGBL 2024 Nr. 266](#).
-
- [50](#) Art. 4 Abs. 1a eingefügt durch [LGBL 2025 Nr. 389](#).
-
- [51](#) Art. 5 abgeändert durch [LGBL 2025 Nr. 389](#).
-
- [52](#) Inkrafttreten: 1. September 2008.
-
- [53](#) Inkrafttreten: 11. Januar 2011.
-
- [54](#) Inkrafttreten: 1. August 2013.
-
- [55](#) Inkrafttreten: 1. Februar 2014.
-
- [56](#) Inkrafttreten: 1. August 2015.
-
- [57](#) Inkrafttreten: 1. September 2016.
-
- [58](#) Inkrafttreten: 1. Januar 2017.
-

[59](#) Inkrafttreten: 1. März 2017.

[60](#) Inkrafttreten: 1. September 2017.

[61](#) Inkrafttreten: 1. Januar 2018.

[62](#) Inkrafttreten: 1. Januar 2019.

[63](#) Inkrafttreten: 1. August 2019 ([LGBL 2019 Nr. 8](#)).

[64](#) Inkrafttreten: 1. Juli 2019 ([LGBL 2019 Nr. 114](#)).

[65](#) Inkrafttreten: 1. Januar 2021.

[66](#) Inkrafttreten: 7. Juli 2021.

[67](#) Inkrafttreten: 10. Juli 2024.

[68](#) Inkrafttreten: 1. März 2025.

[69](#) Inkrafttreten: 1. Januar 2026.
